

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

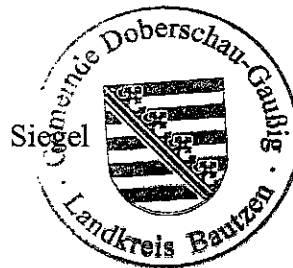
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Reihenfolge hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, 29.01.2020

  
.....  
Bürgermeister



# 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.01.2020 folgende 1. Änderung der Bekanntmachungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

**§ 6 – Ortsübliche Bekanntmachung** erhält folgende Fassung:

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nicht anders bestimmt ist, durch Verkündung an der Anschlagtafel der Gemeinde Doberschau-Gaußig in Gnaschwitz, Hauptstraße 13 und auf der Homepage der Gemeinde Doberschau-Gaußig ([www.doberschau-gaussig.de](http://www.doberschau-gaussig.de)) während der Dauer **von 7 Kalendertagen** .

(2) Der Zeitraum der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Bekanntmachungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, 29.01.2020

  
Bürgermeister

